

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 41 „Marienbader Straße II (Südlicher Bereich)“; hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten;

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Marienbader Straße II (Südlicher Bereich)“ in der Fassung vom 18.02.2014, zuletzt geändert am 06.11.2014, die Begründung zuletzt geändert am 02.03.2015 wurde in der Stadtratssitzung am 19.03.2015 gemäß § 10 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Marienbader Straße II (Südlicher Bereich)“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Münchberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hierzu liegt der Bebauungsplan in den Amtsräumen des Stadtbauamtes Münchberg, Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Weiterhin kann die Bauleitplanung auf der Homepage der Stadt Münchberg unter www.muenchberg.de (Menüpunkt: Aktuelles-Bekanntmachungen-2015) als pdf-Datei eingesehen werden. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Stadtbauamt (Tel. 09251/874-44) gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

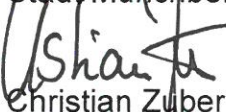
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen nutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Münchberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münchberg, den 27.03.2015
Stadt Münchberg


Christian Zuber
Erster Bürgermeister